

# Ständiger Ausschuss an der Liebfrauenschule Vechta:

## - Geschäftsordnung –

Gemäß § 25 der Schulverfassung gibt sich der Ständige Ausschuss die vorliegende Geschäftsordnung.

### 1. Aufgaben und Zielsetzung:

Der Ständige Ausschuss berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Er bereitet die Sitzungen der Gesamtkonferenz inhaltlich vor, indem er über die Aufnahme und den Inhalt von Tagesordnungspunkten für die Gesamtkonferenz berät und entscheidet. Er legt die vorläufige Tagesordnung für die Gesamtkonferenz fest.

### 2. Zusammensetzung (vgl. Schulverfassung, § 11):

- a. Dem Ständigen Ausschuss gehören Vertreter der Lehrer mit besonderen Aufgaben (L.m.b.A.), der sonstigen Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen an:

	L.m.b.A.	sonst. Lehrer	Eltern	Schülerinnen
bis 700 Schülerinnen	3	3	4	2
bis 1000 Schülerinnen	4	4	5	3
über 1000 Schülerinnen	5	5	6	4

Zu den Lehrern mit besonderen Aufgaben zählen die Mitglieder der Schulleitung und weitere durch den Schulleiter zu bestimmende Lehrer. Der Schulleiter benennt aus der Gruppe der Lehrer mit besonderen Aufgaben die Mitglieder für den Ständigen Ausschuss.

- b. Schulleiter, Schulelternratsvorsitzender und Schülerratsvorsitzende sowie ihre ständigen Vertreter sind unter Anrechnung auf die Zahl der Gruppenvertreter Mitglieder kraft Amtes.
- c. Die sonstigen Lehrer, der Schulelternrat und der Schülerinnenrat wählen die weiteren Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte. Die Vertreter der Schülerinnen werden für ein Schuljahr, die Vertreter der Eltern und Lehrer für zwei Schuljahre gewählt.

### 3. Einberufung:

- a. Sitzungen des Ständigen Ausschusses finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass alle Mitglieder des Ständigen Ausschusses daran teilnehmen können.
- b. Der Ständige Ausschuss wird regelmäßig durch den Schulleiter einberufen, mindestens jedoch rechtzeitig vor jeder Gesamtkonferenz.
- c. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden circa 14 Tage vor der Sitzung eingeladen unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und unter Beifügung vorliegender Anträge. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Frist kann ebenfalls verkürzt werden, wenn die Termine im Voraus schon festgelegt werden.

4. Anträge an den Ständigen Ausschuss:

- a. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Teilkonferenzen, der Schülerinnen- und Elternrat und der Schulträger.
- b. Anträge müssen termingerecht mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Schulleiter eingereicht werden. Anträge sind zu begründen.
- c. In Ausnahmefällen können Eilanträge auch als Tischvorlage eingereicht werden. Über Beratung und Beschlussfassung in der anstehenden Sitzung entscheiden die Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

5. Sitzungsverlauf:

- a. Der Schulleiter leitet die Sitzungen des Ständigen Ausschusses. Er hat die Verhandlungsführung.
- b. Der Sitzungsverlauf erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit (vgl. Schulverfassung, § 22, Abs. 1)
  - Feststellung der endgültigen Tagesordnung
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c. Der Ständige Ausschuss entscheidet über die Anträge, die an die Gesamtkonferenz zur Beschlussfassung weitergeleitet werden, indem er
  - vorliegende Anträge in unveränderter Form an die Gesamtkonferenz weiterleitet
  - vorliegende Anträge verändert und in der geänderten Form an die Gesamtkonferenz weiterleitet
  - vorliegende Anträge ablehnt und die Begründung der Ablehnung der Gesamtkonferenz mitteilt.
  - Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses können eigene Anträge stellen und diese an die Gesamtkonferenz weiterleiten.
- d. Die Entscheidung über die Weiterleitung von Anträgen wird durch Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters (vgl. Schulverfassung, § 22, Abs. 2).
- e. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses wird geheim abgestimmt.
- f. Der Ständige Ausschuss erstellt die vorläufige Tagesordnung für die Gesamtkonferenz. Er legt Termin, Ort und Zeit der folgenden Gesamtkonferenz fest.
- g. Der Schulleiter lädt die Mitglieder der Gesamtkonferenz fristgerecht ein unter Angabe von Termin, Ort und Zeit, der vorläufige Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge für die Gesamtkonferenz.

6. Protokoll:

Von jeder Sitzung des Ständigen Ausschusses ist ein Protokoll durch einen Lehrer anzufertigen. Das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Schulleiter unterzeichnet. Es enthält alle Anträge und Materialien der Sitzung. Das Protokoll samt Anhängen wird den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses spätestens 14 Tage nach Fertigstellung zugeleitet.

7. Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.12.2011 in Kraft.

Vechta, den 21.11.2011

---

(Schulleiter)